

2. zwanzig Jahre bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 176 bis 176d des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 und 3 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrests oder der Jugendstrafe. In den Fällen des Absatzes 2 verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe.“
3. In § 41 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „184i bis 184k“ durch die Angabe „184i bis 184l“ ersetzt.
4. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn
- a) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,
- b) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist.“
- bb) Nummer 2 Buchstabe d wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „und d“ wird gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Jugendstrafe.“
5. § 69 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung behandelt.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 158 durch die folgenden Angaben ersetzt:
- „§ 158 Bestellung des Verfahrensbeistands
§ 158a Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands
§ 158b Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands
§ 158c Vergütung; Kosten“.

2. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Zudem kann das Beschwerdegericht die persönliche Anhörung des Kindes durch Beschluss einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter übertragen, wenn es dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:
1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
 3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
3. Die §§ 158 und 159 werden durch die folgenden §§ 158 bis 159 ersetzt:

„§ 158

Bestellung des Verfahrensbeistands

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder
4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn

1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder
2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 158a

Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.

(2) Der Verfahrensbeistand hat auf Verlangen des Gerichts die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden.

(3) Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

§ 158b

Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

(1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.

(2) Soweit erforderlich kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.

(3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

§ 158c

Vergütung; Kosten

(1) Führt der Verfahrensbeistand die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach § 158b Absatz 2 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung deckt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab.

(2) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands ist § 277 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Aufwendersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Absatz 1 entsprechend.

(4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 159

Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

(2) Von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur absehen, wenn

1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,
2. das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun,
3. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder
4. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

Satz 1 Nummer 3 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden. Das Gericht hat sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.

(3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung oder die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.“

4. § 174 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 158a bis 158c gelten entsprechend.“

5. § 191 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 158a bis 158c gelten entsprechend.“

6. Dem § 493 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 158a findet keine Anwendung in Verfahren, in denen ein Verfahrensbeistand vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 1] bestellt worden ist.“

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist.“

- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.“

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

2. In § 106 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§ 176“ durch die Wörter „den §§ 176a und 176b“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Nach Artikel 316i des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316j eingefügt:

„Artikel 316j

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

§ 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 1] geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Satz 2, § 66a Absatz 1 Nummer 1 und § 66b Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, ist im Hinblick auf Taten nach den §§ 176 bis 176d und 184b des Strafgesetzbuches in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 1] geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn die letzte Anlasstat nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 1] begangen worden ist; in allen anderen Fällen ist das bisherige Recht anzuwenden. Soweit in anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften auf § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches verwiesen wird, sind die Vorschriften in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 1] geltenden Fassung anwendbar. Die Artikel 316g und 316i bleiben unberührt.“

Artikel 8

Folgeänderungen

(1) In § 44 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch ... [Artikel 3 Absatz 1 des ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen, Bundestagsdrucksachen 19/17795, 19/20668 und Bundesratsdrucksache 471/20] geändert worden ist, wird die Angabe „184i bis 184k“ durch die Angabe „184i bis 184l“ ersetzt.

(2) In § 40 Absatz 2 Satz 1 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 68 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

(3) In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... [Artikel 3 Absatz 4 des ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen, Bundestagsdrucksachen 19/17795, 19/20668 und Bundesratsdrucksache 471/20] geändert worden ist, wird die Angabe „174 bis 184i, 184k“ durch die Angabe „174 bis 184i“ ersetzt.

(4) In § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... [Artikel 3 Absatz 5 des ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen, Bundestagsdrucksachen 19/17795, 19/20668 und Bundesratsdrucksache 471/20], geändert worden ist, wird nach der Angabe „184k,“ die Angabe „184i,“ eingefügt.

(5) In § 124 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... [Artikel 3 Absatz 6 des ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen, Bundestagsdrucksachen 19/17795, 19/20668 und Bundesratsdrucksache 471/20] geändert worden ist, wird die Angabe „184i bis 184k“ durch die Angabe „184i bis 184i“ ersetzt.

(6) In § 75 Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... [Artikel 3 Absatz 7 des ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen, Bundestagsdrucksachen 19/17795, 19/20668 und Bundesratsdrucksache 471/20] geändert worden ist, wird die Angabe „184i bis 184k“ durch die Angabe „184i bis 184i“ ersetzt.

(7) Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „176b“ durch die Wörter „174c des Strafgesetzbuchs), der sexualisierten Gewalt gegen Kinder (§§ 176 bis 176d“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 9

Einschränkung von Grundrechten

Die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nummer 9 eingeschränkt. Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nummer 5 und 7 eingeschränkt. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nummer 6 eingeschränkt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(2) Am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Quartals] treten in Kraft:

1. Artikel 3 Nummer 1, 2 und 4,
2. Artikel 4,
3. in Artikel 5 Nummer 3 § 158a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
4. Artikel 6 Nummer 1.

Berlin, den 27. Oktober 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die ungestörte Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern sind ein besonders hohes Gut. Sexualisierte Gewalt in der Kindheit kann Betroffene für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Neben physischen Schäden können schwere psychische Schäden, Destabilisierung sozialer Beziehungen, wirtschaftliche Probleme und vieles mehr die Folge sein. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates.

Vor diesem Hintergrund stand der strafrechtliche Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen in den letzten Jahrzehnten immer wieder im Mittelpunkt rechtspolitischer Debatten und hat dabei zahlreiche Änderungen erfahren.

Die Vorschriften zum strafrechtlichen Schutz von Kindern und Schutzbefohlenen der §§ 174 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) sind durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz von 1973 (BGBl. I S. 1725) neu ausgestaltet worden. Es folgten zahlreiche kleinere Änderungen, die dem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und Ausbeutung dienten. Mit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz von 1993 (BGBl. I S. 1346) wurden insbesondere die Strafraumen für die Herstellung und Verbreitung von kinderpornographischen Schriften angehoben und die Strafbarkeit des Besitzes tatsächlicher kinderpornographischer Schriften eingeführt. 1994 wurde mit dem 29. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I S. 1168) der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen neu gefasst. 1998 wurde der sexuelle Missbrauch von Kindern zum Grundtatbestand, dem zwei Qualifikationen (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern und sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge) beigefügt wurden (Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts, BGBl. I S. 164 ff.). Außerdem erfolgte eine Strafraumenanhebung für die gewerbsmäßige und bandenmäßige Verbreitung von Kinderpornographie. Die Tendenz zur Strafraumenanhebung setzte sich mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007 ff.) fort. Die Straftatbestände der §§ 174 bis 174c StGB erhielten im Grunddelikt ihren gegenwärtigen Strafraumen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern strich der Gesetzgeber den minder schweren Fall, führte erneut einen besonders schweren Fall ein und hob den Strafraumen für sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt mit dem Kind an. Gleichzeitig wurde das Einwirken auf ein Kind durch Schriften in sexueller Absicht unter Strafe gestellt, um die Fälle der Kontaktaufnahme zu Kindern im Internet zu erfassen (Cybergrooming). Neu eingefügt wurde auch die Strafbarkeit des Anbietens beziehungsweise des Versprechens eines Nachweises eines Kindes für sexuelle Zwecke sowie des Verabredens zu einem sexuellen Kindesmissbrauch. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) setzte der Gesetzgeber in § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) und mit § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) europäische Vorgaben um.

Eine grundlegende Neuerung erfuhren die Vorschriften der §§ 174 ff. StGB zuletzt mit dem Neunundvierzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21. Januar 2015, mit dem Vorgaben des Übereinkommens Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) umgesetzt worden sind (Bundestagsdrucksache 18/2601, BGBl. I S. 10). Mit den Ergänzungen in § 174 StGB sollte außerdem der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen vor Tätern, die aus dem sozialen Umfeld des Opfers heraus agieren, verbessert werden. Gleichzeitig erfasste die Strafnorm mit der Neufassung des § 174 Absatz 2 StGB nunmehr auch den Vertretungslehrer als Täter, dem der Jugendliche nicht im Rahmen eines Obhutsverhältnisses zur Erziehung anvertraut ist. Die §§ 184b und 184c StGB wurden vom Gesetzgeber erheblich ausdifferenziert. Gleichzeitig wurde der Strafraumen für den Besitz von Kinderpornographie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in § 184b Absatz 3 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angehoben. In der jüngsten Vergangenheit ist mit der Einführung einer Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings durch das Siebenundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 3. März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/13836, BGBl. I S. 431) der Schutz von Kindern vor der Kontaktaufnahme über das Internet zu sexuellen Zwecken verbessert worden. Nunmehr kann auch der Täter strafrechtlich verfolgt werden, der lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, der tatsächlich aber mit einem Jugendlichen oder Erwachsenen Kontakt hat, zum Beispiel mit einem Polizeibeamten oder einem Elternteil. Mit dieser Änderung werden Kinder vor den besonderen Gefahren des Internets besser geschützt. Zugleich können Täter effektiver verfolgt werden, die im Internet aktiv sind, um Kontakt zu Kindern anzubahnen mit dem Ziel, diese sexuell zu missbrauchen oder Kinderpornographie herzustellen. Zum anderen ist die Strafverfolgung deutlich verbessert worden, indem den Strafverfolgungsbehörden neue Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt worden sind, damit sie sich besser Zugang zu Internetportalen und Tauschbörsen verschaffen können.

Schließlich sieht das vom Bundestag am 18. Juni 2020 beschlossene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. XX) eine stärkere Inpflichtnahme der Anbieter sozialer Netzwerke vor. Mit den vorgesehenen Änderungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) sollen die Betreiber sozialer Netzwerke verpflichtet werden, kinderpornographische Inhalte zukünftig nicht mehr nur zu löschen, sondern dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle zu melden. Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffes und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111, 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland (Bundestagsdrucksache 19/19859) soll unter anderem in § 184b StGB der Begriff der „kinderpornographischen Schriften“ durch „kinderpornographische Inhalte“ abgelöst werden, wodurch auch solche Fälle zukünftig eindeutig unter den Straftatbestand fallen, in denen das Verbreiten oder Zugänglichmachen gegenüber der Öffentlichkeit zum Beispiel mittels „WhatsApp“ oder „Gmail“ erfolgt; außerdem soll bei jeder Form des Zugänglichmachens gegenüber der Öffentlichkeit auch der Versuch strafbar sein (zu weiteren Einzelheiten vergleiche Bundestagsdrucksache 19/19859, S. 64 ff.).

Trotz der dargestellten Anstrengungen des Gesetzgebers besteht weiterer Handlungsbedarf. Der Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt ist eine Herausforderung, der sich die Gesellschaft noch stärker annehmen muss. Die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder und die Beendigung von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern folgen auch der Zielsetzung der UN-Resolution „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

Im Zuge des technischen Wandels hat sich die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten verändert. Durch soziale Netzwerke und die Chatfunktionen von Online-Spielen besteht leichter denn je die Möglichkeit, Kontakt zu Minderjährigen aus sexuellen Motiven heraus herzustellen. Das Internet, insbesondere das Darknet, bietet einen neuartigen Raum, um anderen kinderpornographische Inhalte zur Verfügung zu stellen oder auf solche Inhalte zuzugreifen. Durch die neuen technischen Möglichkeiten hat sich aber das Gefährdungspotential für Kinder nicht bloß in der virtuellen, sondern auch in der realen Welt erhöht. Denn der Verbreitung und dem Konsum von Kinderpornographie liegt häufig reale sexualisierte Gewalt gegen Kinder zugrunde.

Die in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 bekanntgewordenen Missbrauchsfälle von Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster zeigen in aller Deutlichkeit auf, dass das Strafrecht, das an sich bereits heute empfindliche Strafen für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und die Delikte der Kinderpornographie vorsieht, nicht die erhoffte Abschreckungswirkung entfaltet. Daher ist der Gesetzgeber aufgefordert, noch bessere Strategien zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor den Gefahren zu schützen. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, die die steigende Nachfrage nach kinderpornographischen Inhalten wirkungsvoll unterbinden und damit diesem „Markt“ den Nährboden entziehen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich im Zeitalter der digitalen Medien den Tätern neue Plattformen bieten, die die Auswirkungen solcher Taten auf die Opfer grundlegend verändert haben. Das betrifft zum einen die Möglichkeit praktisch unbeschränkter Verbreitung kinderpornographischer Inhalte. Zum anderen können die Darstellungen sexualisierter Gewalt im Netz faktisch kaum jemals vollständig beseitigt werden. Darin ist nicht nur eine technisch verfeinerte Form der Tatbestandserfüllung zu erkennen, sondern tatsächlich eine neue Dimension zum einen des Unrechts, das die Täterinnen und Täter verwirklichen, und zum anderen der Belastungen, die die Opfer erleiden. Darauf muss der Gesetzgeber reagieren, denn die bisherigen Strafrahmen bilden diese Dimension nicht mehr angemessen ab.

Auch die Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung und des Besitzes von Kinderpornographie zeigen einen Handlungsbedarf auf. Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik 2018 sind die Fallzahlen für die Delikte der Kinderpornographie im Vergleich zum Vorjahr bundesweit um

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

rund 14¹⁾ Prozent gestiegen, im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr sogar um rund 65 Prozent.²⁾ Für die Delikte der §§ 176 bis 176b StGB weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 einen bundesweiten Anstieg der Fallzahlen von rund sieben Prozent³⁾ im Vergleich zum Vorjahr aus, im Jahr 2019 von rund elf Prozent⁴⁾ im Vergleich zum Jahr 2018. Das die Taten kennzeichnende schwere Unrecht spiegelt sich auch nicht immer in den verhängten Strafen wider. Bei den rechtskräftigen Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen der Delikte der §§ 176, 176a StGB wurde im Jahr 2018 in rund jedem neunten Fall eine Geldstrafe verhängt.⁵⁾ Freiheitsstrafen wurden zwar sehr häufig (89 Prozent) verhängt, aber nur in rund 64 Prozent der Fälle mit einer Dauer von mehr als einem Jahr (757 von 1 191 rechtskräftigen Verurteilungen) und rund 35 Prozent der Fälle mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren (412 von 1 191 rechtskräftigen Verurteilungen).⁶⁾ Bei insgesamt 1 995 rechtskräftigen Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen des Verbreitens, des Erwerbs oder des Besitzes von Kinderpornographie (§ 184b StGB) wurde in 817 Fällen (41 Prozent) eine Geldstrafe verhängt. Bei den überwiegend verhängten Freiheitsstrafen lag deren Dauer in nur rund 26 Prozent der Fälle (308 von 1 178 rechtskräftigen Verurteilungen) über einem Jahr.⁷⁾

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, das Strafrecht anzupassen, um die Straftatbestände so auszugestalten, dass sie ihren Schutz für Kinder besser entfalten können. Dafür bedarf es einer deutlichen Verschärfung der Strafrahmen. Zugleich sind Maßnahmen notwendig, um eine effektivere Strafverfolgung zu erreichen. Beides entspricht im Übrigen dem Anliegen der Innenministerkonferenz. Diese hatte im Frühjahr 2019 die Forderung nach einer entsprechenden Verschärfung im Sexualstrafrecht erhoben, der sich die Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2020 angeschlossen hat. Im Juni 2020 hat die Innenministerkonferenz zudem eine Anpassung der strafprozessualen Regelungen und verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten gefordert. Auch der von Nordrhein-Westfalen 2020 in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag (Bundesratsdrucksache 356/20) sieht eine Überarbeitung der Straftatbestände der §§ 176 ff. StGB und des § 184b StGB vor, die mit einer Anhebung der Strafrahmen verbunden ist. Eine entsprechende Strafverschärfung ist zudem Gegenstand eines Entschließungsantrags, den Mecklenburg-Vorpommern 2020 in den Bundesrat eingebracht hat (Bundesratsdrucksache 347/20).

Die Anstrengungen dürfen sich aber nicht auf das Straf- und Strafprozessrecht beschränken. Funktionierender Kinderschutz setzt vor allem eine gute Prävention voraus. Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf das Ziel, mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen, die insbesondere auch die Prävention betreffen, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.

Eine starke Familiengerichtbarkeit und ein funktionierendes Verfahrensrecht, das den Rechten der Beteiligten Rechnung trägt und dabei besonders schutzbedürftige Personengruppen in besonderer Weise in den Blick nimmt, sind unerlässlich. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen vor, die auf eine Verbesserung der Qualifikation beteiligter Berufsgruppen und auf eine verfahrensrechtliche Stärkung der Kinderrechte insbesondere im Bereich der Kinderschutzverfahren zielen. Auch Änderungen im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sollen den präventiven Kinderschutz stärken.

Wegen der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der kindlichen Zeugen ist es zudem in Jugendschutzsachen (für die – auch – die Jugendgerichte zuständig sind) besonders wichtig, dass die Verfahren verständlich und einfühlend geführt werden. Kinder, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, haben Schreckliches erlebt. Sie sind oft traumatisiert und bedürfen professioneller Hilfe und Unterstützung. Bei dem Umgang mit den kindlichen Zeugen kommt es darauf an, erneute Belastungen oder Schädigungen zu verhindern. Damit Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte diesen hohen Anforderungen genügen können, müssen sie durch entsprechende Qualifizierung gerüstet sein. Eine solche besondere Qualifikation dient gleichzeitig dem angemessenen und wirksamen Umgang mit jungen Beschuldigten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt gehört zu den zentralen Schutzaufgaben des Staates. Dieser Verantwortung kann nur ein ganzheitliches Konzept gerecht werden, das alle beteiligten Akteure in die Pflicht

¹⁾ Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2018, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 14, Schlüssel 143200.

²⁾ Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2018, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 14, Schlüssel 143200.

³⁾ Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2018, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 12, Schlüssel 143200.

⁴⁾ Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2019, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 12, Schlüssel 143200.

⁵⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2018, Tabelle 3.1 lang.

⁶⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2018, Tabelle 3.1 lang.

⁷⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2018, Tabellen 3.1. und 3.3.

